



Kienersrüti

3628

Uttigen



Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen (Fusionsreglement)

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen beschliessen folgendes

Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen (Fusionsreglement)

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit Fusionsvertrag vom 1. Mai 2013 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen:</p> <ol style="list-style-type: none">Die Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen für die Zeit nach der Fusion.Die Teilnahme der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kienersrüti an den Wahlen der Einwohnergemeinde Uttigen im Hinblick auf die Fusion per 1. Januar 2014.Die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinde Uttigen und der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti.
------------	--

2. Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen

Grundsatz	<p>Art. 2 ¹Die Organisation der Einwohnergemeinde Uttigen richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Uttigen vom 13. Juni 2003 und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde in den jeweils gültigen Fassungen.</p>
-----------	--

² Die ordentliche Amtsdauer der Organe der Einwohnergemeinde

Uttigen endet am 31. Dezember 2013. Für die Wahlen in die Organe der fusionierten Gemeinde beginnt per 1. Januar 2014 eine neue Amtsdauer.

³ Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kienersrüti nehmen an den Wahlen der Einwohnergemeinde vom November 2013 teil. Sie können uneingeschränkt wählen und gewählt werden.

⁴ Die bisherigen garantierten Sitzansprüche der Einwohnergemeinde Kienersrüti entfallen.

Gemeindeversammlung **Art. 3** An der Gemeindeversammlung, an der über den Voranschlag der Laufenden Rechnung sowie über die Anlagen der obligatorischen Steuern und den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2014 beschlossen wird, nehmen für das betreffende Traktandum ebenfalls die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kienersrüti teil.

Gemeinderat **Art. 4** Der Gemeinderat besteht nach Inkrafttreten der Fusion aus 7 Mitgliedern nach den Bestimmungen des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Uttigen.

Kommissionen **Art. 5** ¹Die Organisation und Zuständigkeiten der Kommissionen richten sich nach Inkrafttreten der Fusion nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Uttigen.

² Die garantierten Sitzansprüche der Einwohnergemeinde Kienersrüti in der Schulkommission und der Feuerwehrkommission entfallen mit dem Zusammenschluss der Gemeinden.

3. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze **Art. 6** ¹Die Erlasse der Einwohnergemeinde Uttigen gemäss Anhang 1 bleiben in Kraft. Vorbehalten bleiben spätere Änderungen oder Aufhebungen durch das zuständige Organ.

² Die Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti gemäss Anhang 2 treten am 31. Dezember 2013 ausser Kraft.

Baurechtliche Grundordnung **Art. 7** ¹Die Bestimmungen über die Streusiedlung bleiben für das Gemeindegebiet der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti in Kraft.

² Über die spätere Änderung oder Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung oder der dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne beschliesst das zuständige Organ der fusionierten Gemeinde.

Gebühren **Art. 8** Die Gebühren richten sich nach Inkrafttreten der Fusion nach den gültigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Uttigen. Dies trifft insbesondere auch zu für die Gebühren der Wasserversorgung, der Abwasser- und Kehrrichtentsorgung.

4. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 9 ¹Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Artikel 2, Abs. 3 und Artikel 3 mit der Genehmigung des Fusionsvertrages vom 1. Mai 2013 durch den Regierungsrat des Kantons Bern per 1. Januar 2014 in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieses Reglements durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

²Die Artikel 2, Abs. 3 und Artikel 3 treten unmittelbar nach der Genehmigung durch das AGR und durch den Regierungsrat in Kraft.

Geltungsdauer

Art. 10 ¹Dieses Reglement gilt bis zum 31. Dezember 2014. Es tritt am 31. Dezember 2014 ohne weiteres ausser Kraft.

² Ab dem 1. Januar 2015 gelten ausschliesslich die allgemeinen Vorschriften der Einwohnergemeinde Uttigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Streusiedlung der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti (Art. 7).

³ Der Gemeinderat von Uttigen veröffentlicht das Ausserkrafttreten dieses Reglements unter Hinweis auf die allfällige Weitergeltung der Bestimmungen über die Streusiedlung der bisherigen Einwohnergemeinde Kienersrüti.

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Mai 2013

Einwohnergemeinderat Kienersrüti

Der Präsident:

Der Sekretär:



Urs Rubi



Hannes Lehnher

Beraten und genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1. Mai 2013

Einwohnergemeinderat Uttigen

Der Präsident:

Der Sekretär:



Andreas Epprecht



Jürg Hauert

**GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

am: 11. JULI 2013

Auflagezeugnis



Die unterzeichnenden Sekretäre bescheinigen, dass das von der Gemeindeversammlung am 1. Mai 2013 genehmigte Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Kienersrüti und Uttigen vom 1. April 2013 bis 10. Juni 2013 öffentlich aufgelegt worden ist. Innerhalb dieser Frist sind keine Beschwerden eingegangen.



J. Hauert, Gemeindeschreiber Uttigen



H. Lehnher, Gemeindeverwalter Kienersrüti